

**Vereinbarung zwischen dem VFF
und dem
Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.**



Januar 2005

Inhaltsverzeichnis^{*)}

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM VERBAND FÜR BETRIEBSFUßBALL BERLIN E.V. (VBF) UND DEM VERBAND FÜR FREIZEIT-FUßBALL E.V. BERLIN (VFF). 3

| | |
|---|---|
| EINLEITUNG | 3 |
| § 1 ABGRENZUNG..... | 3 |
| § 2 GEGENSEITIGE MITGLIEDSCHAFT | 4 |
| § 3 SPIELBERECHTIGUNGEN | 4 |
| § 4 WECHSEL UND WARTEZEITEN | 4 |
| § 5 SPERREN | 5 |
| § 6 SCHIEDSRICHTERWESEN | 5 |
| § 7 ALLGEMEINE GEGENSEITIGE UNTERSTÜTZUNG | 5 |
| § 8 ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNGEN..... | 6 |
| § 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... | 6 |

***) Bitte unbedingt das allgemeine Vorwort zu den Ordnungen, Richtlinien und Informationsblätter beachten!**

Anmerkung: Diese Vereinbarung ist vom 06.01.2005.

Spätere Änderungen werden nur auf den entsprechenden Seiten unten links mit Datum der beschließenden VVS angezeigt (z.B. 03/2006). Welche Änderungen wirksam wurden, kann jeder Vorstand auf Grund der zugesandten Änderungsanträge oder über die VBF-Geschäftsstelle nachvollziehen.

Die Satzung, die Ordnungen und die Richtlinien können auch über die Homepage abgerufen werden, die jeweiligen Änderungsanträge jedoch nicht.

VEREINBARUNG zwischen
dem Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.

im Berliner Fußballverband e.V. (BFV)

und

dem Verband für Freizeit-Fußball e.V. (VFF)

- jeweils vertreten durch ihren Vorstand -

Einleitung

Der Verband für Betriebsfußball Berlin e.V. (im folgenden: VBF) und der Verband für Freizeit-Fußball e.V. Berlin (im folgenden: VFF) schließen die vorliegende Vereinbarung im Geiste gegenseitiger voller Anerkennung sowie vom Vertrauen und dem Willen zur gedeihlichen Zusammenarbeit getragen, um die wechselseitig oder gemeinsam interessierenden Fragen zum Wohle des Berliner Fußballsports zu regeln.

§ 1

Abgrenzung

- (1) Der VBF und der VFF erkennen gegenseitig ihre Satzung und Ordnungen als verbindlich an, soweit es durch die Mitgliedschaften (§ 2) bedingt oder zur Durchführung dieser Vereinbarung und später auftretender zu regelnder Fragen erforderlich ist. Sie beschränken sich ausschließlich auf den in ihrer jeweiligen Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich.
- (2) Der VFF wird Mannschaften, die sich als BSG im Sinne der Satzung des VBF organisiert haben und um ihre Aufnahme im VFF nachsuchen, an den VBF verweisen, um dort zu klären, ob eine Aufnahme in den Spielbetrieb des VBF möglich ist. Bereits bestehende Mitgliedschaften bleiben unberührt.
- (3) Die Sportstätten-Vergabevorschriften der Bezirke werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Gegenseitige Mitgliedschaft

Der jeweilige Vorsitzende des VBF hat das Recht auf Aufnahme im VFF, der jeweilige Erste Vorsitzende der VFF hat das Recht auf Aufnahme in den VBF, und zwar jeweils als beitragsfreies Einzelmitglied. Sie sind auf den Mitgliedervollversammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt und können sich im Einzelfall durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 3

Spielberechtigungen

Spielberechtigungen im VBF und im VFF sind nebeneinander zulässig.

§ 4

Wechsel und Wartezeiten

- (1) Wechselt ein Spieler vom VBF zum VFF - oder umgekehrt -, wird die Spielberechtigung nach den Vorschriften der aufnehmenden Fachvereinigung bzw. des aufnehmenden Verbandes erteilt. Etwaige Spielsperren sind zu berücksichtigen.
- (2) Eine Abkürzung von Wartezeiten durch mehrfachen Wechsel eines Spielers ist ausgeschlossen. In diesen Fällen gilt die Meldeordnung des Verbandes, der über die erneute Aufnahme des Spielers zu entscheiden hat, ohne Rücksicht auf die zuvor erteilte Spielgenehmigung.

§ 5

Sperren

VBF und VFF melden einander die von ihren Rechtsorganen verhängten Spielsperren, soweit sie die Dauer eines Monats überschreiten sowie etwaige Vorsperren. Spätere Änderungen einer Spielsperre werden ebenfalls mitgeteilt. Die Sperren gelten gegenseitig.

§ 6

Schiedsrichterwesen

- (1) Schiedsrichter, die Mitglied einer BSG des VBF oder eines Vereins des VFF sind, können Spiele sowohl im VBF als auch im VFF wahrnehmen.
- (2) Schiedsrichterprüfungen werden gegenseitig anerkannt.
- (3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Schiedsrichter, die gleichzeitig im VBF und im VFF zugelassen sind, verhängt werden, gelten gegenseitig.

§ 7

Allgemeine gegenseitige Unterstützung

VBF und VFF arbeiten zur Lösung anstehender Fragen eng zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. Zu diesem Zweck soll mindestens einmal im Jahr eine Besprechung auf Vorstandsebene sowie bei Bedarf Besprechungen auf Ausschüsse-Ebene stattfinden.

§ 8

Änderungen der Vereinbarungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung werden in Form schriftlicher Nachträge geregelt. Sie teilen das restliche Schicksal dieser Vereinbarung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Unterbleibt eine Kündigung verlängert sich die Gültigkeitsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr.
- (3) Es steht VBF und VFF frei, den Wortlaut dieser Vereinbarung und etwaige spätere Nachträge zu veröffentlichen und/oder ihren Mitgliedern zukommen zu lassen.

Berlin, den 6. Januar 2005

Verband für Betriebsfußball Berlin e.V.
im BFV e.V.

gez. Jürgen Krajewski
1.Vorsitzender

gez. Peter Wehler
Stellvertretender Vorsitzender

Verband für Freizeit-Fußball e.V. Berlin

gez. Michael Lebede
Erster Vorsitzender

gez. Ernst Demharter
Zweiter Vorsitzender